

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Eberhard AG ("wir") mit ihren Kunden. Sie gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVLB gelten ausschließlich; dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen, Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder dritte Geschäftsbedingungen enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an.
- 1.3 Die AVLB gelten, ohne das Erfordernis eines erneuten Hinweises auf sie, in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an denselben Kunden.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSBINDUNG

- 2.1 Unsere Angebote sind 6 (sechs) Wochen ab Angebotsdatum gültig. Im Übrigen sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Wir behalten uns Änderungen von Maschinen oder anderen Leistungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung in Anpassung an die technische Weiterentwicklung vor, soweit die Leistungsdaten im Ganzen dadurch nicht verschlechtert werden.
- 2.3 Ein freies Kündigungsrecht des Kunden, insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB, ist ausgeschlossen.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Überschreiten wir eine unverbindliche Frist, hat uns der Kunde eine angemessene Frist von mindestens 6 (sechs) Wochen zur Erbringung der Leistung zu setzen.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk oder Lager ("EXW Incoterms (2010)"), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilabrechnungen berechtigt.

4. EINWEISUNG DES KUNDEN, INBETRIEBNAHME UND ABNAHMEN

- 4.1 Die Einweisung des Kunden in den Betrieb der Maschine erfolgt im Rahmen einer Vorabnahme in unserem Hause. Über die Vorabnahme wird ein gemeinsam unterzeichnetes Protokoll erstellt. Die Lieferung der Maschine erfolgt nach der Vorabnahme, sobald wir und der Kunde die Lieferung oder Teillieferung schriftlich freigegeben haben, jedoch spätestens innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch uns.
- 4.2 Die Inbetriebnahme der Maschine vor Ort beim Kunden wird aus Gründen der Gewährleistung durch unser Personal vorgenommen soweit nicht anderweitig schriftlich zwischen dem Kunden und uns vereinbart.
- 4.3 Soweit die Inbetriebnahme einer Maschine durch uns geschuldet ist, hat der Kunde die Maschine am Ort der Inbetriebnahme aufzustellen und alle erforderlichen Anschlüsse (insbesondere zur Versorgung der Maschine mit Energie und Luft) funktionsfähig bereitzustellen.
- 4.4 Nach abgeschlossener Inbetriebnahme erfolgt unverzüglich die Endabnahme der Maschine nach den vereinbarten Abnahmebedingungen. Der Kunde hat hierfür auf eigene Rechnung sämtliche erforderlichen Testmaterialien und ausreichend Personal zur Durchführung der Abnahme zur Verfügung zu stellen. Eventuell notwendige Nachbesserungen an der Maschine hindern die Abnahme nicht, wenn wir uns zur kurzfristigen Beseitigung dieser Mängel im Rahmen der Gewährleistung verpflichten.
- 4.5 Soweit eine Abnahme vertragsgemäß stattfindet, gilt die Maschine oder sonstige Lieferung spätestens dann als abgenommen, wenn
 - 4.5.1 die Maschine oder sonstige Lieferung und, soweit wir auch den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung) schulden, der Aufbau oder die ähnliche Leistung abgeschlossen ist,
 - 4.5.2 wir dies dem Kunden unverzüglich nach Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,

- 4.5.3 (a) seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Aufbau oder der ähnlichen Leistung 20 (zwanzig) Werktagen vergangen sind oder (b) der Kunde mit der Nutzung der Maschine oder sonstige Lieferung begonnen hat (z.B. die gelieferte und gegebenenfalls aufgebaute Maschine in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung oder gegebenenfalls dem Aufbau oder der ähnlichen Leistung 15 (fünfzehn) Werktagen vergangen sind, und
- 4.5.4 der Kunde die Abnahme innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Maschine oder sonstige Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

- 4.6 Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt abweichend von § 640 Abs. 2 BGB nicht nur zum Verlust solcher Rechte des Kunden, wie sie in § 634 Nr. 1 bis Nr. 3 BGB bezeichnet sind, sondern auch von den in § 634 Nr. 4 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüchen. Dies gilt nicht in Fällen unserer Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder unseres arglistigen Verschweigens eines Mangels.
- 4.7 Die Kosten für die Inbetriebnahme und Unterstützung durch uns bei der Endabnahme sowie etwaiger Vor-, Zwischen- oder Teilabnahmen bei uns vor Ort sind in der Vergütung für die Maschine nicht enthalten, sondern werden mangels abweichender Vereinbarung gesondert nach Aufwand berechnet.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Lieferung oder im Falle einer Abnahme nach dieser und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu bezahlen.
- 5.2 Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Uns steht auch die Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 BGB zu. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Maschinen und sonstigen Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

7. MÄNGELANSPRÜCHE

- 7.1 Ist eine Maschine oder sonstige Lieferung mangelhaft, kann der Kunde nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.
- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,
 - 7.2.1 haben unsere Maschinen und sonstigen Lieferungen ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
 - 7.2.2 ist allein der Kunde für die Integration der Maschine und sonstigen Lieferungen in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich.
- 7.3 Der Kunde hat uns in jedem Fall die zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die betroffene Maschine oder sonstige Lieferung zu den genannten Zwecken zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen.
- 7.4 Hat uns der Kunde nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, die Nacherfüllung nach Ablauf der Frist abzulehnen, oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen fehl, richten sich die Rechte des Kunden unbeschadet Nr. 9 dieser AVLB nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Ist es uns entweder unmöglich, den Fehler durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Fehler nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, sind wir berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, um die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder zu vermindern.

- 7.6 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Mängelansprüche, die uns gegen den Zulieferer zustehen. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Mängelansprüche auch nach gerichtlicher Inanspruchnahme des Zulieferers, leben die Mängelansprüche gegen uns wieder auf. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Kunde uns angewiesen hat, nur Lieferungen oder Leistungen eines bestimmten Zulieferers zu verwenden und wir den Kunden auf bestehende Bedenken gegenüber dieser Anweisung hingewiesen haben.
- 7.7 Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu übermitteln.
- 7.8 Uns trifft keine Gewährleistungspflicht, soweit der Kunde ohne unsere Zustimmung die Maschine oder sonstige Lieferung geändert hat oder hat ändern lassen und die Nachbesserung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird oder hierdurch der Mangel verursacht oder mitverursacht wurde. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Nachbesserung zu tragen.
- 7.9 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe, im Falle der Vereinbarung einer Abnahme, mit der Abnahme zu laufen. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme der Maschine oder sonstige Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verjähren die Ansprüche spätestens 12 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft.
- 7.10 Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Nr. 9 dieser AVLB.

8. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR NEUARTIGE SONDERMASCHINEN

- 8.1 Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine auf die besonderen Belange des Kunden zugeschnittene Maschine, die wir in dieser Form für die vom Kunden vorgegebene Zweckbestimmung noch nicht hergestellt haben, und ist dies dem Kunden bekannt, gelten vorrangig die in dieser Nr. 8 nachfolgend dargelegten besonderen Bedingungen.
- 8.2 Ist die Überschreitung von Lieferfristen oder -terminen auf unvorhergesehene Schwierigkeiten konstruktiver oder sonstiger technischer Art zurückzuführen, können wir erst nach Ablauf einer den besonderen Umständen entsprechenden weiteren Frist in Verzug geraten.
- 8.3 Die Maschine ist unabhängig von den vereinbarten Leistungsdaten abnahmefähig, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Schwierigkeiten des zu verarbeitenden Materials und des wirtschaftlichen Nutzeffekts für den Kunden eine angemessene Leistung erbringen kann.

9. HAFTUNG

- 9.1 Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Wir haften unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Fall einer bloß einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir
- 9.2.1 unbeschränkt für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- 9.2.2 für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Garantie für die Beschaffenheit der Maschine oder sonstigen Lieferung oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 9.4 Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

10. GEHEIMHALTUNG UND NUTZUNGSRECHTE

- 10.1 Vorbehaltlich einer zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung wird der Kunde sämtliche Informationen über unser betriebliches Know-how, insbesondere jegliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, streng vertraulich behandeln und Dritten, soweit zur Vertragserfüllung nicht zwingend erforderlich, nicht offenlegen. Anlagenbeschreibungen, Preise, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die zu unseren Angeboten gehören, dienen nur der Unterrichtung des Kunden und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Von uns entwickelte und/oder gelieferte Maschinen oder sonstige Lieferungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise kopiert, vervielfältigt, nachgebaut oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.3 Soweit Software, gleichgültig in welcher Form, Bestandteil unserer Maschinen oder sonstiger Lieferungen ist, sind die dem Kunden mit der Lieferung hieran eingeräumten Rechte beschränkt auf die Nutzung der Software in Verbindung mit der Maschine oder dem sonstigen Liefergegenstand ausschließlich für den Geschäftsbetrieb des Kunden. Der Kunde darf die Software an einen Dritten nur dann weitergeben, wenn er
- 10.3.1 den Dritten vertraglich dazu verpflichtet, die Software nur im Rahmen der zuvor dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen und
- 10.3.2 uns über die Weitergabe und die Person des Dritten (Name, Anschrift sowie bei juristischen Personen zudem den/die Name/n des/der Vertretungsberechtigten) unverzüglich schriftlich unterrichtet und
- 10.3.3 sämtliche beim Kunden gegebenenfalls noch existierenden Kopien unserer Software löscht, so dass sie nicht wieder hergestellt werden können.
- Es ist dem Kunden untersagt, die von uns zum Betrieb einer Maschine überlassene Software zeitgleich für mehrere Maschinen zu nutzen oder nutzen zu lassen oder vorübergehend an Dritte zu überlassen, insbesondere zu vermieten.
- 10.4 Für Software, die wir von Dritten bezogen haben, gelten ergänzend die Beschränkungen der uns jeweils vom Dritten eingeräumten Nutzungsrechte, über die wir den Kunden bei Vertragsabschluss informiert haben.

11. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 11.1 Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.
- 11.2 Erfüllungsort ist unser Sitz.
- 11.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unser Sitz in Göppingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.